

Mitteilung Nr. MIT-FS /		
zur Anfrage Nr. AF 38/2012 nach § 36 a GOStVV der Fraktion CDU vom 28.09.2012		
Thema: Behördliche Hilfestellung für Bezieher von Hartz IV bei gravierenden Mängeln in gemieteten Wohnräumen		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

In der Sendung „24 Stunden – Die Sat1 Service Reportage“ ist am Dienstag, den 21. August 2012 um 23:15 Uhr unter dem Titel „Lebst Du noch oder wohnst Du schon? Haifischbecken Mietmarkt“ u. a. über eine 8-köpfige Familie aus Bremerhaven berichtet worden (2 Erwachsene und 6 Kinder, davon 2 in der Schule und 4 im Kindergarten). Die dargestellte Familie bewohnt eine Wohnung im Stadtteil Lehe, die aufgrund starker baulicher Mängel – z. B. massiver Schimmelbefall – eigentlich nicht mehr bewohnbar ist und bereits zur Erkrankung der Atemwege der Kinder geführt hat. Laut den Aussagen der Eltern haben sie sich hilfesuchend an das Bürger- und Ordnungsamt, das Gesundheitsamt, das Jugendamt und das Jobcenter gewandt.

I. Die Anfrage lautet:

1. a) Ist dem Magistrat ein solcher Fall bekannt und decken sich die oben geschilderten Umstände mit den Meldungen an die entsprechenden Ämter (Bürger- und Ordnungsamt, Gesundheitsamt, Jugendamt und Jobcenter)?

Wenn ja:

- b) Aus welchem Grund hat sich keines der informierten Behörden um die Situation der Familie gekümmert?
- c) Ist nicht gerade das Jugendamt in solchen Fällen mehr als gefordert, solchen Mitteilungen nachzugehen?
2. Welche Maßnahmen werden ergriffen, um das Kindeswohl zu schützen, wenn die Gesundheit einer Familie mit Kindern (insbesondere Kleinkindern) durch gravierende Mängel am Wohnraum gefährdet ist?
3. Welche Hilfestellungen werden vom Magistrat angeboten, um kinderreichen Familien bei der schweren Wohnungssuche (z. B. mangelnde Akzeptanz solcher Familien) zu unterstützen?

II. Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 21.11.2012 beschlossen, die Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1

Bürger- und Ordnungsamt

- a) Der geschilderte Fall ist im Amt unbekannt. Die entsprechende Fachabteilung hat keine Erkenntnisse über die Familie.

Gesundheitsamt

- a) Dem Gesundheitsamt ist besagter Fall nicht mit Sicherheit zur Kenntnis gebracht worden. Allenfalls der Abteilung Gesundheitlicher Umweltschutz könnte eine ähnlich gelagerte Problematik vorgetragen worden sein, wobei jener Klient Hilfestellung bei Schimmelbefall primär im Wohnumfeld und nicht in der eigenen (von der Großfamilie bewohnten) Wohnung suchte.

Die standardmäßigen Angebote des Gesundheitsamtes, wie Ortsbesichtigung und Informationsaustausche mit den behandelnden Ärzten wurden vom Anrufer nicht gewünscht. Insbesondere das Erfordernis einer Begehung ergab sich aus der Art der Anfrage nicht.

Jobcenter

- a) Nach dem der Fall hier im Hause geschildert wurde, kommt ggf. eine Familie in Betracht.

Nach Aktenlage hat die Bedarfsgemeinschaft zum 01.10.2010 eine neue Wohnung angemietet. Die Notwendigkeit des Umzuges lag vor.

Der Mietvertrag beinhaltet eine Klausel, nach der die Zimmer dreimal täglich zu lüften sind, um der Schimmelbildung in der Altbauwohnung vorzubeugen.

Ein Hinweis auf Schimmelbildung in der Wohnung ist jedoch nicht aktenkundig. Es wurde bisher auch keine erneute Zusage zu einem Umzug beantragt. Dem Jobcenter sind demnach die geschilderten Umstände nicht bekannt.

Amt für Jugend, Familie und Frauen

- a) Aus Gründen des Datenschutzes und den Zielsetzungen der entsprechenden Gesetzgebungen (SGB VII, Bundeskinderschutzgesetz) kann zu einzelnen Familien keine Stellungnahme abgegeben werden. Prinzipiell ist aber festzustellen, dass dem Amt für Jugend, Familie und Frauen ähnliche Fälle bekannt sind. In den bekannten wird das Amt für Jugend, Familie und Frauen aktiv. Dies gilt auch für den dargestellten Fall. Der beauftragte freie Träger im Rahmen der Familienhilfe teilt mit, dass sich die dargestellte Situation nicht in allen Umständen mit der tatsächlichen Situation decken.

- b) Das Amt für Jugend, Familie und Frauen wird bei Bekanntwerden einer solchen Situation, so auch hier, tätig. Entsprechende Maßnahmen wurden eingeleitet. Mögliche Maßnahmen in diesem Zusammenhang können eine Änderung des Mietangebotes und Beratung mit den Vermietern, Herausnahme der Katzen aus den Familien (Asthmareaktionen des Kindes) etc. sein.

Häufiger Hintergrund für die Situation sind ebenfalls eingetretene Mietschulden, zudem wird in solchen Fällen sehr intensiv geklärt, ob ggf. Kindeswohlgefährdungen bestehen.

- c) Siehe 1. b. Das Amt für Jugend, Familien und Frauen ist gefordert und geht diesen Mitteilungen auch nach. Eine noch intensivere Begleitung der Familien durch das Amt oder die beauftragten freien Träger der Jugendhilfe bedürfen jedoch zudem einer Personal- und finanziellen Ressourcenverstärkung.

Zu Frage 2

Gesundheitsamt

Im Zusammenwirken der Fachabteilungen des Gesundheitsamtes (Sozialpädiatrischer Dienst und Abteilung für Gesundheitlichen Umweltschutz) werden - sofern erforderlich – geeignete Schutzmaßnahmen je nach Lage des Einzelfalles eingeleitet. Ggf. erfolgt dies in Zusammenarbeit mit anderen Ämtern wie Amt für Jugend, Familien und Frauen, Bauordnungsamt, Ordnungsamt u. a.

Jobcenter

Aus gesundheitlichen Gründen kann die Notwendigkeit eines Umzuges vom JC anerkannt werden.

Amt für Jugend, Familie und Frauen

Gesundheitsgefährdende Wohnsituationen bedeuten für Kinder eine Kindeswohlgefährdung. Sie werden als solches auch gewertet und entsprechenden Maßnahmen werden durch das Amt für Jugend, Familie und Frauen eingeleitet. Eine Intervention erfolgt. Diese kann durch unterschiedliche Maßnahmen wie z. B. Begleitung der Familie durch eine Familienhilfe, Kontaktaufnahme mit Vermietern etc. erfolgen.

Im Zusammenhang mit der Arbeit des Amtes für Jugend, Familie und Frauen ist die dringlichste Aufgabe die Kindeswohlsicherung. Es ist hier auch deutlich, dass die Problematiken multipel sind.

Zu Frage 3

Amt für Jugend, Familie und Frauen

Das Amt für Jugend, Familie und Frauen leitet u.a. familienunterstützende Maßnahmen ein, wie sie vorab dargestellt sind. Oftmals sind aber die Problematiken weitergehend (Schuldensituation etc.). Entsprechenden Angaben sind in diesem Zusammenhang vom Amt für Jugend, Familie und Frauen nicht möglich.

Sozialamt

Mit der Wahrnehmung der Prävention und Beratung in der Wohnungsnotfallhilfe wurde ein Träger der Wohlfahrtspflege beauftragt. Zu den Wohnungsnotfällen zählen u. a. Personen, die aktuell von Wohnungslosigkeit betroffen sind oder unmittelbar von Wohnungslosigkeit bedroht sind oder in unzumutbaren Wohnverhältnissen leben. Ziel von Prävention und Beratung ist die Integration aller Wohnungsnotfallhaushalte in Normalwohnraum oder in Hilfeangebote bzw. Wohnformen, die dem Hilfebedarf der Betroffenen entsprechen. Sofern Kinder betroffen sind, wird das Amt für Jugend, Familie und Frauen einbezogen.

Grantz
Oberbürgermeister